Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 01.07.2024 **Drucksache** 19/**2784**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2784 –

Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel sind im aktuellen Doppelhaushalt für die Refinanzierung der praxisintegrierten Ausbildung eingestellt, wie viele praxisintegrierte Ausbildungsplätze werden von diesen Mitteln gefördert und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) fördert die Kinderbetreuung kindbezogen. Mittel für eine Personalkostenförderung oder die Förderung der Ausbildung sind dementsprechend im Doppelhaushalt nicht ausgewiesen.

Die kindbezogene Förderung setzt voraus, dass personelle Mindestbedingungen erfüllt werden. Diese sind in § 17 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) normiert (Anstellungsschlüssel, Fachkraftquote).

Die praxisintegrierte Erzieherausbildung ist in die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 27.12.2023, Az. V4/6000.01-1/684 aufgenommen worden.[1] Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. Nr. 3 h) der Allgemeinverfügung die Tätigkeit von Auszubildenden während der praxisintegrierten Ausbildung ab Beginn des zweiten Studienjahres in vollem Umfang als pädagogische Ergänzungskraft in den in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) einrechnen. Insoweit wird die praxisintegrierte Erzieherausbildung mittelbar refinanziert.

Eine konkrete Fördersumme und -höhe lässt sich dem KiBiG.web nicht entnehmen bzw. ist nicht ableitbar, weil das KiBiG.web nur generell Ergänzungskräfte erfasst und nicht weiter differenziert.

[1] https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2024/34/baymbl-2024-34.pdf